

Schmitt, Nicole

Betreff: WG: Ergänzende Stellungnahme zum Schreiben vom 16.04.2015
Anlagen: Dieter Pillmann.vcf
Wichtigkeit: Hoch

Von: Stefan.Lingroen@reg-ofr.bayern.de [<mailto:Stefan.Lingroen@reg-ofr.bayern.de>]

Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2015 13:23

An: Pillmann, Dieter

Cc: Armin.Helbig@reg-ofr.bayern.de; Stefan.Krug@reg-ofr.bayern.de

Betreff: Ergänzende Stellungnahme zum Schreiben vom 16.04.2015

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrter Herr Pillmann,

wie heute mit Herrn Landrat Busch besprochen, nehmen wir – ergänzend zu unserem Schreiben vom 16.04.2015 betreffs der nachträglichen Zustimmung zur Aufnahme des neuen Gesellschafters – Stellung zur Frage des Zeitpunkts der Genehmigung. Insb. unter dem Gesichtspunkt, dass zwischenzeitlich die Zulassung des Bürgerbegehrens mit der Folge der Sperrwirkung gem. Art 12a Abs. 9 LKrO beschlossen wurde.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (wie sie in §§ 177 Abs. 1 und 184 Abs. 1 BGB formuliert sind und auch im öffentlichen Recht gelten) tritt die Wirkung des genehmigten Rechtsgeschäfts zwar ex tunc ein, sodass dieses als von Anfang an wirksam anzusehen ist.

Der Genehmigende, d.h. hier der Kreistag, bedarf aber im Zeitpunkt der Genehmigung der Berechtigung dazu. Die Sperrwirkung des Art 12a Abs. 9 LKrO verbietet aber all diejenigen Maßnahmen, die der mit dem Bürgerentscheid verlangten Maßnahme zuwiderlaufen oder dessen Umsetzung verhindern, behindern oder erschweren (vgl. Thum, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Loseblatt-Kommentar, Ziffer 13.09, Rdn. 4). Nun ist der Bürgerentscheid zwar "nur" auf den Rückzug des Landkreises aus der Projektgesellschaft VLP und aus der Finanzierung für den Landeplatz gerichtet. Dieser Rückzug (sei es durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag) wird aber im Fall der Fälle umso komplizierter (und damit erschwert) je mehr Gesellschafter an diesem Rechtsverhältnis beteiligt sind.

Andererseits besteht keine rechtliche Pflicht zur Genehmigung zum jetzigen Zeitpunkt, da schwebend unwirksame Geschäfte auch noch nach Jahr und Tag genehmigt werden können, d.h. es gibt grds. keine bestimmte Frist dafür. Ein Fall des § 177 Abs. 2 BGB (Aufforderung durch den anderen Vertragspartner) liegt nach hiesiger Kenntnis nicht vor.

Der Kreistag ist daher u.E. derzeit aufgrund der Sperrwirkung gehindert, dieses Rechtsgeschäft zu genehmigen. Aus Sicht der Regierung ist es daher – wie auch Herr Ltd.RD Krug vorgeschlagen hat – angezeigt, die notwendige Genehmigung erst nach einem erfolglosen Bürgerentscheid herbeizuführen. Im Fall eines Erfolgs des Bürgerbegehrens müsste dieser Punkt im Rahmen der dann anstehenden (zugegeben komplizierten) Abwicklung einer Kündigung bzw. im Rahmen eines Aufhebungsvertrages einbezogen werden.

Bitte unterrichten Sie Herrn Landrat Busch.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lingrön

Regierung von Oberfranken

Sachgebiet 12

Ludwigstraße 20

95444 Bayreuth

Tel. : 0921 604-1350

Fax. : 0921 604-4350

stefan.lingroen@reg-ofr.bayern.de

www.regierung.oberfranken.bayern.de